



Hausordnung

Thüringer Gemeinschaftsschule BÜRGELE

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Grundlagen der Hausordnung	3
3. Pflichten	3
4. Allgemeines	4
5. Verhalten auf dem Schulgelände	5
6. Im Schulalltag	6
7. Vor der ersten Stunde	7
8. Erste Hofpause/Zweite Hofpause	8
9. Ordnung und Sauberkeit	9
10. Rauchen – Drogen – Alkohol	9
11. Mitbringen von störenden, gefährlichen und verbotenen Gegenständen .	10
12. Aufbewahrung persönlicher Sachen	10
13. Schulfremde Personen	11
14. Meldepflicht	11

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Vorwort

Die Hausordnung der Thüringer Gemeinschaftsschule in Bürgel soll ein
5 geordnetes, vernünftiges und angenehmes Miteinander aller Schüler,
Angestellten und Lehrer gewährleisten. Ihre Einhaltung ist für alle verpflichtend.

2. Grundlagen der Hausordnung

10 Die Grundlagen der Hausordnung und die somit gegebenen Verhaltensregeln
und Gebote sind aus den aktuell gültigen Fassungen des Thüringer Schul-
gesetzes, der Thüringer Schulordnung sowie den Vorgaben des Kooperations-
projektes JUREGIO entnommen.

Das Hausrecht haben der Schulleiter, die von ihm eingesetzten Lehrer und
15 Angestellten der Schule. Sie setzen die Einhaltung der Hausordnung gemäß den
gesetzlichen Vorgaben durch.

Verstöße gegen die Hausordnung führen zur Einleitung pädagogischer
Maßnahmen wie Eltern- und Schülergesprächen, zu schriftlichen Hinweisen,
Ableistung von Sozialstunden in Form von Arbeitseinsätzen, zum Nachholen
20 schuldhaft versäumten Unterrichts oder Ordnungsmaßnahmen nach § 51 des
Thüringer Schulgesetzes.

3. Pflichten

25 Die grundlegenden Pflichten der Schüler ergeben sich aus dem Thüringer
Schulgesetz § 30 (Pflichten des Schülers) sowie aus der Thüringer Schulordnung
§ 4 (Teilnahme und Mitarbeitspflicht). Die Schüler haben die für den Unterricht
notwendigen Arbeitsmittel (Bücher, Arbeitshefte, Arbeitsmaterialien etc.) immer
vollständig mitzubringen und sie in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden
30 Zustand zu erhalten. Diese Pflichten sind absolut bindend, sie garantieren ein
positives und gewinnbringendes Miteinander an unserer Schule und bedürfen der
strikten Einhaltung.

35 **4. Allgemeines**

Jeder hat sich allen anderen Angehörigen und Gästen der Schule gegenüber respektvoll, tolerant und achtend zu verhalten. Dazu zählen das gegenseitige Grüßen, ein ordentlicher Umgangston, Höflichkeit und Pünktlichkeit.

40 Alles, was den Schulbetrieb stören kann, ist zu unterlassen. Fehlverhalten wird nicht geduldet und mit entsprechenden Maßnahmen geahndet.

Die Schüler der vierten und zehnten Klassen unterstützen die aufsichtsführenden Lehrer während der beiden Hofpausen gemäß dem Aufsichtsplan.

45 Die Handys oder Smartphones sowie Smartwatches sind vor Beginn der ersten Stunde, ausgeschaltet, von allen Schülern abzugeben. Diese werden bis zum Unterrichtsende zentral aufbewahrt.

Gemäß § 51 (6) des Thüringer Schulgesetzes kann bei Verstoß das Handy entzogen werden. Der Schulleiter entscheidet über den Zeitpunkt der Rückgabe. Die Abholung erfolgt nur durch die Eltern.

50 Um einen störungsfreien Unterrichtsverlauf an unserer Schule zu gewährleisten, müssen während des Unterrichts Tablets, die nicht für den Unterricht genutzt werden, und Bluetooth-Boxen ausgeschaltet sein. Diese sollten sicher im Ranzen verstaut sein und dürfen nicht offen auf der Bank liegen.

55 Mit vielen Handys und Tablets können Fotos, Tonaufnahmen oder Videos gemacht werden. Dies darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der abgebildeten Personen außerhalb der Unterrichtszeit geschehen. Das gilt für Schüler, Eltern sowie für alle anderen Personen auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen. Wer Bilder oder Videos von Schülern oder Lehrern ohne deren Erlaubnis (im Zweifelsfall muss eine schriftliche Erlaubnis nachgewiesen werden)

60 in das Internet stellt, macht sich strafbar. Er verletzt deren Persönlichkeitsrechte, zu denen auch das Recht am eigenen Bild gehört. (§ 22 KunstUrhG)

Das Abstellen von Fahrrädern und Mopeds auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Fahrräder werden auf dem Schulgelände geschoben.

65 Im Krankheitsfall melden die Sorgeberechtigten ihr Kind unverzüglich bis
spätestens 7:30 Uhr (per Telefon, Email bzw. Fax) in der Schule ab. Sollte keine
Abmeldung erfolgen, wird die Schule Nachforschungen zum Verbleib des Kindes
anstellen. Nach drei aufeinanderfolgenden Fehltagen ist eine schriftliche
Entschuldigung durch die Sorgeberechtigten erforderlich.

70 Das Telefon im Sekretariat steht nur im Notfall (d.h. akute Krankheit, Unfall) zur
Verfügung. Der betroffene oder ein beauftragter Schüler hat sich dort
unverzüglich zu melden und notwendige Maßnahmen werden durch die
Schulleitung oder die Sekretärin veranlasst.

Abmeldungen im akuten Krankheitsfall werden während des Unterrichts beim
75 Fachlehrer getätigt. Die betroffenen Schüler sind im Klassenbuch zu vermerken
und melden sich anschließend im Sekretariat und dürfen nur von
abholberechtigten Personen (siehe Erste-Hilfe-Ordner) nach Hause gebracht
werden.

80 Beurlaubungen vom Unterricht bis zu 3 Tagen müssen durch die Sorge-
berechtigten beim Klassenleiter, bei mehr als 3 Tagen bzw. unmittelbar vor oder
nach den Ferien beim Schulleiter mit Hilfe des entsprechenden Formulars (siehe
Homepage) rechtzeitig beantragt werden.

Bei stundenweisen Freistellungen reicht ein formloser Antrag. Die Schule hat
gemäß § 7 der Thüringer Schulordnung das Recht, Anträge auf Beurlaubung
85 abzulehnen.

5. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

90 Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder verletzt wird und
keine Schäden am Allgemeingut entstehen. Bei mutwilliger Zerstörung von
Schulinventar müssen die Schüler und deren Eltern Schadensersatz leisten.

Das Werfen jedweder Gegenstände (Schneebälle, Steine usw.) ist untersagt,
damit keiner verletzt wird sowie keine anders gelagerten Schäden entstehen.

Das Rennen ist für alle Schüler im Schulgebäude untersagt.

95 Brandschutztüren und Fluchtwege sind offen und frei zu halten.

6. Im Schulalltag

100 Mit dem Betreten des Schulhauses werden Kopfbedeckungen abgenommen. Eine Ausnahme besteht aus religiösen Gründen, die zu genehmigen ist.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben eine der Institution Schule und der Atmosphäre des Lernens und Lehrens angemessene Kleidung zu tragen. Die Schüler sind dazu aufgefordert, auf zu freizügige Kleidung zu verzichten und sich
105 im Sinne der Schule zu kleiden. Deshalb sind übertiefe Dekolletés, pofreie Hosen, zu kurze Röcke, bauchfreie Shirts mit mehr als 5 cm Bauchfreiheit etc. nicht erlaubt.

Das Tragen von Kleidung mit Werbung für Betäubungsmittel, Drogen, Parteien, Organisationen des links- oder rechtsextremen Spektrums, mit religiös anstößigen,
110 verfassungsfeindlichen, sexistischen oder gewaltverherrlichenden Symbolen oder Zeichen und Kopfbedeckungen jeglicher Art ist verboten. Das Tragen von Burkas, Nikabs, Hidschabs und Tschadors ist im gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen untersagt.

Die Pausen sind für die persönlichen Verrichtungen (Essen, Trinken, Vorbereitung
115 auf die kommende Unterrichtsstunde, Toilettengang usw.) zu nutzen, so dass der nachfolgende Unterricht verzögerungsfrei beginnen kann.

Zum Unterrichtsbeginn befindet sich jeder an seinem Platz und ist unterrichtsbereit. Das Essen und Trinken sind während des Unterrichts und das Kauen von Kaugummi auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Es gilt folgende
120 Sonderregelung hinsichtlich des Trinkens im Unterricht. Je nach dem Alter der Schüler und den äußeren Bedingungen (z.B. sehr hohe Außen- und Innentemperaturen) entscheidet der Fachlehrer über eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung.

Während der gesamten Schulzeit ist das Verlassen des Schulgeländes verboten.
125 Zum Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit muss die Berechtigung in Form der Erlaubnis seitens der Eltern/ Sorgeberechtigten vorliegen und die aufgestellten Schulkriterien müssen erfüllt sein. In den Pausen ist das Verlassen des Schulgeländes verboten.

130 Während der Freistunden können sich die Schüler auf dem Schulhof aufhalten. Bei schlechten Wetterverhältnissen können sich die Schüler ruhig und diszipliniert in dem unteren Übergang, 1.OG, zwischen Haus I und II, aufhalten.

Jede Klasse ist für Sauberkeit und Ordnung ihres Klassenraumes sowie eines weiteren zugewiesenen Abschnitts auf dem Schulgelände (gemäß Schuljahresplan) verantwortlich.

135 Schüler und Lehrer sind zur Einhaltung der inneren Ordnung verpflichtet. Sie tragen gemeinsam Sorge, dass

- nach jeder Stunde eine Grundsauberkeit im Raum vorhanden ist (kein Papier, keine Flaschen, ect.);
- die Beleuchtung ausgeschaltet wird, auch während der Hofpausen, die Fenster geschlossen, alle elektrischen Geräte ausgeschaltet und die Stühle hochgestellt werden, falls in diesem Raum kein Unterricht mehr stattfindet (Raumbelegungsplan beachten).

140 Jede Klasse entwickelt in Zusammenarbeit mit Lehrern, insbesondere mit dem Klassenlehrer, eigene Regeln, an die sich alle Mitglieder der Klasse halten müssen, sowie Maßnahmen bei Nichteinhaltung. Die Regeln und Konsequenzen werden im Klassenraum ausgehängt.

7. Vor der ersten Stunde

150 Die Schüler halten sich vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde auf dem ihnen zugewiesenen Hof auf, bis sie in das Schulgebäude eingelassen werden. Der Aufenthalt auf der Straße vor der Schule ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Schulgelände darf nicht wieder verlassen werden.

155 Zehn Minuten vor dem Beginn der ersten Unterrichtsstunde (siehe Zeitplan auf der Homepage) werden die Schüler in das Schulhaus eingelassen.

Für die Kinder des Frühorts gelten die festgelegten Sonderregelungen.

Die unterrichtenden Lehrer schließen im Primarbereich 07.00 Uhr und im Sekundarbereich 07.15 Uhr die Unterrichtsräume auf und beaufsichtigen die Schüler. Bei schlechten Wetterverhältnissen, z.B. starkem Regen, großer Kälte ect., lässt der Lehrer der Frühaufsicht die Schüler in das Erdgeschoss von Haus

III ein und führt die Aufsicht.

Der Unterricht beginnt pünktlich. Spätestens 5 Minuten vor Beginn sind die Schüler im Raum. Wenn ein Lehrer nicht zum Unterricht erscheinen sollte, melden der Klassensprecher oder der Stellvertreter dies nach 5 Minuten im Sekretariat.

165

Schüler, die zu spät kommen, dürfen den Unterricht nicht mehr stören und melden sich im Sekretariat.

8. Erste / Zweite Hofpause

170

Alle Schüler (außer aufsichtsunterstützende Schüler der Klasse 10) verbringen die beiden großen Pausen auf den beiden Schulhöfen. Die kleinen Pausen werden zum evtl. Wechsel der Unterrichtsräume genutzt. Dieser erfolgt zügig und auf direktem Weg. Störende, laute Musik aus privaten Geräten jeglicher Art ist auf dem Schulgelände und in der Sporthalle untersagt.

175

Die Schultaschen werden vor Verlassen des Schulgebäudes vor oder im Raum des nachfolgenden Unterrichts abgestellt. Bei schlechtem Wetter erfolgt die Durchsage „Hauspause“. Hier halten sich die Schüler im Raum der nächsten Unterrichtsstunde auf. Die Aufsicht führen dabei die entsprechenden Lehrer der nächsten Unterrichtsstunde. Erscheinen diese nicht, hat der Klassensprecher dies im Sekretariat zu melden. Der Aufenthalt auf den Fluren, den Toiletten oder auf dem Schulhof ist verboten.

180

Die Flure und die Toiletten sind während aller Pausen keine Aufenthaltsbereiche. Alle Schüler halten sich in ihren Räumen auf.

185

Zusätzlich nehmen die an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Schüler ihr Mittagessen im Speisesaal gemäß der zeitlichen Abfolge ein. Schüler, die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, haben den Speisesaal nicht zu betreten.

190

9. Ordnung und Sauberkeit

195 Die Schulhöfe, Flure und Räume sind stets sauber und ordentlich zu halten. Hier
ist jeder verantwortlich, nicht nur die eingesetzten Dienste der Klassen.
Auf Mülltrennung und Müllvermeidung ist durch jeden zu achten.
In den „Garderobenschränken“/Schließfächern sind nur Unterrichtsmittel sowie der
Sportbeutel einzulagern.

200

10. Rauchen – Drogen – Alkohol

Auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen gilt ein generelles
Rauchverbot.

205 Der Besitz, Handel und Genuss von Alkohol, Drogen, Tabakwaren, Energydrinks,
E-Zigaretten und E-Shishas ist in der Schulzeit, im Schulgelände, während aller
schulischen Veranstaltungen, im Außenbereich und Umfeld der Schule verboten.
Bei begründetem Verdacht und zur Sicherstellung der Ordnung sind Lehrer im
Beisein von Zeugen berechtigt, Taschenkontrollen und die Kontrolle der
210 Schließfächer durchzuführen. Die Schulleitung kann, bei Verdacht auf Besitz, die
Polizei hinzuziehen.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz im Bereich des Schulgeländes werden
zur Anzeige gebracht und somit strafrechtlich verfolgt.

215 Alkoholisierte Schüler und solche, die unter dem Einfluss illegaler
Substanzen/Drogen stehen, werden zunächst unverzüglich vom Unterricht oder
der Schulveranstaltung ausgeschlossen.

Minderjährige Schüler sind nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten von
diesen abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit werden die Schüler, die alkoholisiert
erscheinen oder scheinbar unter dem Einfluss von illegalen Drogen/Substanzen
220 stehen, zu ihrer eigenen Sicherheit in medizinische/ärztliche Obhut gegeben.

225 **11. Mitbringen von störenden, gefährlichen und verbotenen Gegenständen**

Störende, gefährliche oder verbotene Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Hier gilt § 4 der Thüringer Schulordnung. Verbotene Gegenstände werden dem Schüler entzogen und der zuständigen Behörde
230 übergeben.

Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemandem Schaden zugefügt wird, deshalb sind gefährliche Gegenstände, Waffen und waffenähnliche Gegenstände in der Schule verboten. Dazu gehören Messer und andere Werkzeuge, Reizstoffsprühgeräte aller Art, Elektroimpulsgeräte, Schlagstöcke,
235 Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände sowie verbotene Gegenstände nach WaffG Anlage 2 zu §2 (sog. „Waffenliste“).

Bei begründetem Verdacht sind Lehrer im Beisein von Zeugen berechtigt, die Taschen und Jacken auf diese gefährlichen Gegenstände zu kontrollieren, sollten diese nicht freiwillig übergeben werden. Bei Verweigerung wird umgehend die
240 Polizei informiert.

Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten im Umgang“ definiert sind, können durch die Erziehungsberechtigten nach Absprache beim Klassenleiter abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten im Umgang“ definiert sind,
245 werden der Polizei übergeben und es erfolgt eine Strafanzeige.

Das Mitbringen von Tieren (z. B. für Präsentationszwecke) ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung bzw. des Klassenlehrers zulässig.

12. Aufbewahrung persönlicher Sachen

250

Kleidungsstücke sind an den Garderobenhaken in den Räumen ordnungsgemäß aufzuhängen.

Sporttaschen und Schultaschen sind am eigenen Platz oder den zugewiesenen Plätzen im Unterrichtsraum bzw. in den Umkleidekabinen aufzubewahren.

255 Wertsachen bleiben bei den Schülern. Sie dürfen nicht für andere zugänglich sein.
Es besteht die Gefahr der Beschädigung oder des Diebstahls. Hierfür besteht
seitens der Schule keine Haftung.

Fundsachen werden unverzüglich im Sekretariat abgegeben.

260 **13. Schulfremde Personen**

Gäste sind an unserer Schule willkommen, melden sich jedoch umgehend im
Sekretariat an und geben den Grund ihres Besuches an. Ihr Aufenthalt bedarf der
Genehmigung durch die Schulleitung.

265 Schulfremde Personen, deren Aufenthaltsberechtigung ungeklärt ist, sind zur
Auskunft über den Grund Ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände gegenüber
Lehrkräften und dem Hausmeister verpflichtet.

Sie sind sofort aufzufordern, das Schulgelände zu verlassen, wenn ihr Verhalten
Gewaltbereitschaft signalisiert oder eine Störung des Unterrichtsbetriebes
270 verursacht oder zur Folge haben könnte.

Gegebenenfalls kann der Schulleiter von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

14. Meldepflicht

275

Meldepflicht an die Schulleitung besteht bei:

Ereignissen, welche die Sicherheit in der Schule gefährden,

Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit,

Änderung persönlicher Daten.

280

Bürgel, 24.10.2023

Im Namen der Schulkonferenz

D. Hänse
Schulleiter